

## **Vorsicht bei Verträgen mit der Öffentlichen Hand!**

*Von Dr. Daniel J. Fischer, Bonn/Königswinter\**

Immer wieder kommt es vor, dass öffentliche Fördermittel aufgrund einer fehlerhaften rechtlichen Gestaltung plötzlich umsatzsteuerpflichtig werden. So auch in einem aktuellen Fall, welchen das Finanzgericht Hannover zu entscheiden hatte (Urteil v. 7.10.2010, AZ: 5 K 68/09):

Ein gemeinnütziger Sportverein schloss mit der Kommune einen sog. „Nutzungsvertrag“, durch den ihm das städtische Sportstadion mit allen Nebeneinrichtungen zur eigenverantwortlichen Nutzung und Vergabe an Dritte unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde. Der Verein verpflichtete sich im Gegenzug, die Anlagen für eigene sportliche Zwecke zu nutzen und daneben Schulen, anderen Sportvereinen etc. sowie der Kommune selbst kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch verpflichtete er sich, die Anlage in eigener Zuständigkeit zu bewirtschaften, d.h. zu überwachen, zu pflegen und in einem guten Zustand zu erhalten. Zur Durchführung dieser Leistung verpflichtete sich die Kommune zur Zahlung eines pauschalierten „Zuschusses“ i.H.v. € 40.000 jährlich.

Das Finanzamt hat den gezahlten Zuschuss der Stadt als umsatzsteuerpflichtig angesehen und entsprechend der Besteuerung unterworfen. Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht, denn es sah in der „Bewirtschaftungsleistung“ eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Vereins aufgrund eines Leistungsaustauschs.

Ganz allgemein ist der für die Annahme einer Umsatzsteuerpflicht erforderliche Leistungsaustausch bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen zu verneinen, wenn Zahlungen lediglich dazu dienen, die satzungsgemäße Tätigkeit des Zahlungsempfängers „allgemein“ zu fördern. Anders ist es, wenn Zahlungen zur Ausführung bestimmter Leistungen im Interesse des Zuwendenden geleistet werden.

Nach der - sehr strengen - Auffassung der Finanzverwaltung wird bei Zahlungen durch öffentliche Kassen ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch bereits durch den Abschluss eines gegenseitigen Vertrags indiziert. Anders ist es etwa bei einem Zuschuss-/Fördermittelbescheid, auch wenn dieser – wie üblich – mit allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) versehen ist, aufgrund dessen der Auftraggeber zu einem bestimmten Umgang mit den erhaltenen Mitteln verpflichtet ist.

Fazit:

Da die öffentliche Hand in aller Regel nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, sollte tunlichst darauf geachtet werden, dass entsprechende Rechtsbeziehungen zu ihr nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Ein entscheidender Umstand ist dabei bereits die äußere Form der Zuwendung. Hier sollte stets auf einen Fördermittelbescheid hingewirkt werden. Freilich gilt auch in diesem Fall, dass die Förderung allgemein den (gemeinnützigen) Zwecke des Vereins dient. Bestehen insoweit Zweifel, ob

entsprechende Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegen, so ist in jedem Fall die vorherige Einholung von steuerlichem Rat zu empfehlen, damit nicht – ggf. Jahre – später erhebliche Umsatzsteuernachzahlungen drohen, die sodann den Verein allein treffen und in aller Regel nicht auf die öffentliche Hand „abgewälzt“ werden können.

*\*Dr. Daniel J. Fischer, Rechtsanwalt und Steuerberater, ist spezialisiert auf die rechtliche und steuerliche Beratung von Vereinen und Non-Profit-Organisationen; weitere Infos unter [www.balzerkuehnelang.de](http://www.balzerkuehnelang.de)*